



**Festakt**

**200 Jahre  
Arbeitsrechtsprechung  
in Köln**

**23. September 2011**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort	3
Napoleonisches Dekret vom 26.04.1811	4
Programm der Festveranstaltung	6
Begrüßung Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Gäntgen	7
Würdigung Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. vom Stein	13
Grußwort Oberbürgermeister Roters	19
Grußwort Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt	22
Festvortrag Justizminister Kutschaty, MdL	26
Festschriftübergabe Prof. Dr. Hey	32

### **Impressum**

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

0221/7740347  
verwaltung@lag-koeln.nrw.de  
www.lag-koeln.nrw.de

## Vorwort

Durch Dekret des Kaisers Napoleon vom 26.04.1811 wurde eine 200-jährige Tradition von Arbeitsrechtsprechung in Köln begründet. Dieses Jubiläum ist im Rahmen eines Festaktes am 23.09.2011 in der Universität zu Köln sowie mit einer Festschrift gewürdigt worden.

Beide – Festakt und Festschrift – sind auf großes Interesse und gute Resonanz gestoßen. Dies gibt Anlass, das Jubiläum mit dem vorliegenden Band zu dokumentieren. Gleichzeitig verbinden wir damit den Dank an alle, die die Veranstaltung durch ihre Mitwirkung, Teilnahme und in sonstiger Weise unterstützt haben. Herzlich danken wir dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Thomas Kutschaty, für seinen Festvortrag, dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Herrn Jürgen Roters, und der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Frau Ingrid Schmidt, für ihre Grußworte sowie Herrn Prof. Dr. Achim Schunder, Frau Susanne Fiege, Frau Hiltrud Kohlen, Herrn Dr. Witich Roßmann, Herrn Rainer Ludwig und Herrn Wolfgang Reiß für ihre Teilnahme an der Gesprächsrunde „Arbeitswelt im Wandel – Eine Herausforderung für die Arbeitsgerichtsbarkeit“.

Ein besonderer Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Felix Hey und Frau Dr. Julia Beck vom Verlag Dr. Otto Schmidt, den Herren Jonathan Nuss, Lorenz Illian, Mathias Illian und Michael Geib, die für einen wohlklingenden musikalischen Rahmen gesorgt haben sowie dem Organisationsteam, insbesondere Frau Regierungsoberinspektorin Claudia Prömpers und Herrn Regierungsdirektor Klaus Hermann.

Köln, im Oktober 2011



Dr. Jürgen vom Stein  
Präsident des Landesarbeitsgerichts



Dr. Hans Jörg Gäntgen  
Direktor des Arbeitsgerichts

Im Palast der Tuilerien, den 26. April 1811.

## Napoleon,

Kaiser der Franken, König von Italien, Schutzherr des rheinischen Bundes,  
Vermittler des Schweizerbundes.

Nach Anhörung unsers Staats-Rats, haben wir decretiert und decretieren, wie folgt:

Art. 1. Es soll ein Rat von Gewerbeverständigen in der Stadt Cöln, Departement der Roer, eingesetzt werden. Dieser Rat soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, die man aus den Kaufleuten-Fabrikanten, Werkmeistern und patentirten Arbeitsleuten nimmt.

Art. 2. Die nachstehenden Zweige des Kunstfleißes sollen zur Zusammensetzung des Rates in folgenden Verhältnissen beitragen:

Die Tuchfabrikanten ernennen vier Mitglieder, deren zwei Kaufleute-Fabrikanten, der dritte Werkmeister, Gegenmeister und der vierte Färber .4.

Die Fabrikanten von Baumwolle, siamosischem Zeug und Zwirnbändern, vier Mitglieder, wovon zwei Kaufleute-Fabrikanten, der dritte Werkmeister, Gegenmeister oder patentirter Arbeiter, der vierte Färber .4.

Die Fabrikanten von Seide, Samt, Samt- und Floretbändern, vier Glieder, worunter zwei Kaufleute-Fabrikanten, der dritte Werkmeister, Gegenmeister oder patentirter Handwerker und der vierte Färber .4.

Die Spitzenfabrikanten, ein Mitglied, das Kaufmann-Fabrikant ist .1.  
zusammen 13.

Art. 3. Die Gerichtsbarkeit des Rats erstreckt sich auf alle Kaufleute, Fabrikanten, Werkmeister, Commis, Gegenmeister, Gesellen und Lehrlinge, welche für die Fabrik des Ortes oder Kantons, wo die Fabrik gelegen ist, arbeiten, wo sie auch sonst wohnhaft sein mögen.

Falls gegen eine Entscheidung des Gewerberates Berufung eingelegt wird, soll dieselbe vor dem Handels-Gerichte des Bezirks, worin die Stadt Cöln begriffen ist, anhängig werden.

Art. 4. Wahl und Erneuerung der Ratsglieder haben statt auf Art und Weise, die unser Dekret vom 11ten Juni 1809, wie es den 20ten Februar 1810 neu abgefaßt worden ist, bestimmt. Diese Glieder halten sich gleichfalls in ihrer Amtsübung an die Verfügungen dieses Dekrets, des Gesetzes vom 18ten März 1806 und unsers Dekrets vom 3ten August 1810.

Art. 5. die Stadt Cöln hat das nötige Lokal zu stellen, um die Sitzungen des Rats darin zu halten; die Kosten erster Einrichtung, der Heizung, Beleuchtung und andere, sollen sie gleichfalls belasten.

Art. 6. Unser Großrichter, Justizminister, und unser Minister des Innern sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.



gez. Napoleon

Auf Befehl des Kaisers:

Der Minister Staats-Sekretär gez. Graf Daru.

**Arbeitsgericht Köln**  
Pohligstraße 9, 50969 Köln  
im Jahr 2011



## Programm

---

„You Made Me Love You“ (Comp.: James F. Monaco)

---

Begrüßung	<b>Dr. Hans Jörg Gäntgen</b> Direktor des Arbeitsgerichts Köln
Würdigung	<b>Dr. Jürgen vom Stein</b> Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln
Grußworte	<b>Jürgen Roters</b> Oberbürgermeister der Stadt Köln  <b>Ingrid Schmidt</b> Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

---

„Mood Indigo“ (Comp.: Duke Ellington)

---

Festvortrag	<b>Thomas Kutschaty MdL</b> Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesprächsrunde	„Die Arbeitswelt im Wandel – eine Herausforderung für die Arbeitsgerichtsbarkeit“ <b>Susanne Fiege</b> (Betriebsrätin unitymedia) <b>Hiltrud Kohnen</b> (Kölner Anwaltverein) <b>Andreas Kossiski</b> (DGB Region Köln-Bonn) <b>Rainer Ludwig</b> (Ford-Werke GmbH) <b>Wolfgang Reiß</b> (Arbeitgeber Köln)  <b>Moderation Prof. Dr. Achim Schunder</b> Schriftleiter Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
Übergabe der Festschrift	<b>Prof. Dr. Felix Hey</b> Verlag Dr. Otto-Schmidt

---

„Gentle Touch“ (Comp./Arr.: Ludwig Nuss)

---

„Come together“ bei Imbiss und Getränken

## **Begrüßung durch Dr. Hans Jörg Gäntgen, Direktor des Arbeitsgerichts Köln**

Es soll ein Rat von Gewerbeverständigen in der Stadt Köln eingesetzt werden. Dieser Rat soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, die man den Kaufleuten-Fabrikanten, Werkmeistern und patentierten Arbeitsleuten nimmt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit diesen Worten gründete Napoleon als Kaiser der Franzosen, König von Italien und Schutzherr des rheinischen Bundes, 1811 in Köln einen Rat, in dem die am Arbeits- und Wirtschaftsleben beteiligten Kreise ihre Arbeitskonflikte vor einer neutralen Institution unter ihrer eigenen Mitwirkung klären lassen konnten.

Die Gründung dieses Vorläufers der modernen Arbeitsgerichtsbarkeit ist Anlass, heute 200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln zu feiern.

Auch im Namen des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln Dr. Jürgen vom Stein begrüße ich Sie an diesem strahlend schönen Herbsttag ganz herzlich zu dem heutigen Festakt.

Wir fühlen uns sehr geehrt, dass Sie der Jubiläumsfeier Ihre kostbare Zeit schenken.

Unser herzlicher Gruß geht an alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter

der Politik, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften und Verbände, der Kreishandwerkerschaften, der Verwaltung, der Kammern, der Justiz, der Richter- und Personalvertretungen, der Wissenschaft und der Presse,

kurz - an Sie alle.

Was heute selbstverständlich erscheint, die Lösung von Arbeitskonflikten in einem justizmäßigen Verfahren, war zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufregend neu.

Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Arbeitern wurden bis dahin von staatlicher Seite, wenn überhaupt, nach gewerbepolizeilichen Maßstäben behandelt, ohne dass dadurch der allseits gewünschte soziale Friede hergestellt worden wäre.

Allerdings hatte man aus Frankreich von den dort eingerichteten *conseils de prud'hommes* nur Gutes gehört.



Daher überrascht es nur wenig, dass die Stadt Köln und ihre Handelskammer bei Napoleon um die Einrichtung eines entsprechenden Rates nach französischem Vorbild nachsuchten.

Mit dem Gründungserlass von 1811 war es freilich nicht getan. Das Dekret bedurfte der Umsetzung. Damit beauftragte Napoleon seinerzeit den Justizminister.

Als dessen Amtsnachfolger heiße ich den heutigen Festredner, Herrn Justizminister Thomas Kutschaty, und die Vertreter seines Hauses herzlich Willkommen.

Eingeschlossen in unsere Grüße ist Herr Justizminister a.D. Prof. Jochen Dieckmann, der heute ebenfalls anwesend ist.

Napoleon kannte Köln. 1804 hatte der Korse die Metropole am Rhein besucht, bei dieser Gelegenheit die Einmaligkeit der Stadt betont und sie später in den Rang einer *bonne ville* erster Ordnung erhoben.

Köln nahm damit eine herausgehobene Stellung im Kaiserreich ein.

Es nimmt daher nicht Wunder, dass Napoleon die von ihm geschätzte Stadt beauftragte, die nötigen Räumlichkeiten für den Gewerbeverständigenrat zu stellen und die Kosten zu übernehmen.

Diese Kostenregelung des Gründungsdekrets gilt heute nicht mehr. Das dürfte den Herrn Oberbürgermeister freuen.

Noch mehr freuen wir uns jedoch, dass der erste Bürger der Stadt heute ein Grußwort zu uns spricht. Herzlich Willkommen Herr Oberbürgermeister Jürgen Roters.

Der Rat war gegründet, die Räumlichkeiten waren bereit gestellt. Es galt nun, die richtigen Mitglieder des Rates zu finden.

Nach damaliger Vorstellung sollte es sich um Männer handeln, die mit dem besten Leumund tiefe Sachkenntnisse verbinden, über die Tugenden eines wahren Familienvaters und Streitschlichters verfügen, die nicht nur Richter spielen wollen und die den Streitsüchtigen durch Sanftmut, Sachkenntnis und Richtigkeit zu imponieren wissen.

Dieses leicht patriarchalische Anforderungsprofil würde man heute gewiss etwas anders formulieren. Beim Arbeitsgericht Köln sind schließlich unter den 20 Kammervorsitzenden zehn Frauen.

Aktuell geblieben ist hingegen der Gedanke, dass im Interesse des Rechtsfriedens die Streitschlichtung vor der Streitentscheidung geht.



Dies entspricht in den weitaus meisten Fällen auch der Erwartungshaltung der Parteien. Sie führen ihre Prozesse nur in seltenen Fällen ausschließlich aus Freude am deutschen Arbeitsrecht, sondern regelmäßig deshalb, weil sie ein Forum benötigen, auf dem sie ihre Anliegen mit Hilfe einer neutralen Instanz regeln können.

Dennoch bleiben genug Fälle übrig, die entschieden werden müssen. Von den im Jahr 2010 erledigten 11.180 Klageverfahren wurden 1.406 durch streitiges Urteil entschieden. Diese Fälle fangen manchmal klein an, haben aber Potenzial. Sie können es weit bringen. Nicht wenige Fälle schaffen es sogar 298 km weit. Das ist die Luftlinienentfernung zwischen Köln und Erfurt.

Aus der thüringischen Landeshauptstadt begrüße ich herzlich die Chefin des höchsten deutschen Gerichts für Arbeitssachen, Frau Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt. Wir betrachten es als besondere Ehre, dass Sie heute zu uns ein Grußwort sprechen werden.

200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln dürfen nicht nur Anlass für einen Blick in die Vergangenheit sein, sondern bilden das Fundament für die Aufgaben der Zukunft.

„Die Arbeitswelt im Wandel – eine Herausforderung für die Arbeitsgerichtsbarkeit“ lautet daher das Thema einer Gesprächsrunde, die Herr Prof. Dr. Achim Schunder, Schriftleiter der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, gleich moderieren wird.

Als Gesprächsteilnehmer begrüßen wir herzlich den Arbeitsdirektor und Geschäftsführer der Ford Werke GmbH, Herrn Rainer Ludwig, Frau Susanne Fiege, Betriebsrätin bei der Unity Media GmbH, Frau Rechtsanwältin Hiltrud Kohnen, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und Sprecherin des Arbeitsrechtsausschusses beim Kölner Anwaltverein, den 1. Bevollmächtigten der IG Metall, Herrn Dr. Witich Roßmann sowie den Geschäftsführer der Unternehmerverbände für Köln und Umgebung, Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Reiß.

Aus Anlass des Jubiläums erscheint eine Festschrift, die nur aufgrund der überaus großzügigen Unterstützung der Rechtsanwaltschaft, der Gewerkschaften und Verbände, der Kreishandwerkerschaft Köln sowie des Verlages Dr. Otto Schmidt herausgegeben werden konnte. Der Verleger, Herr Prof. Dr. Felix Hey, den ich herzlich begrüße, wird sie gleich der Öffentlichkeit übergeben. An dieser Stelle sei allen Autorinnen und Autoren gedankt. Sie haben sich durchweg spontan bereit erklärt, dem Gericht einen Beitrag zu widmen. Ich freue mich sehr, dass Sie es einrichten konnten, heute hier bei uns zu sein.

Als Napoleon 1811 in Köln den Rat der Gewerbeverständigen gründete, war es 13 Jahre her, dass die französischen Revolutionstruppen die ehrwürdige, bereits 1388 gegründete Universität zu Köln geschlossen hatten. Umso strahlender war 1919 die Wiedergründung. Seitdem hat das Arbeitsrecht in der Kölner Juristenausbildung stets eine hervorragende Rolle gespielt. Rektor der Universität im Jubiläumsjahr war – wen wundert es - ein Arbeitsrechtler, Herr Prof. Dr. Peter Hanau, den ich stellvertretend

für die Kölner Wissenschaft begrüßen darf und dem die Arbeitsgerichtsbarkeit aus vielen Gründen in besonderem Maße zu Dank verpflichtet ist.

Seit 1814 gehört Köln nicht mehr zu Frankreich.

Aber heute noch sind in der Stadt und im hier gesprochenen Dialekt deutlich französische Spuren auszumachen. Ohnehin sind ausländische Einflüsse allgegenwärtig in einer Stadt, in der schon vor 2000 Jahren braungebrannte römische Legionäre blonden Mädchen Latein beigebracht haben. Als Kelter Europas, in der sich die Völker der Welt vermischen, hat Carl Zuckmayer den Rhein treffend charakterisiert. Als Vertreter der französischen Republik und stellvertretend für alle unsere Nachbarländer begrüße ich ganz herzlich Herrn Honorarkonsul Jacques Laborde und mit ihm die heute anwesenden Vertreter des konsularischen Korps.

Auch wenn die Fachgerichtsbarkeiten – um ein Wort des ehemaligen Verfassungsrichters Udo Steiner aufzugreifen – in der Gunst vieler Politiker hinter den freiwilligen Feuerwehren und Brauchtumsvereinen weit zurückliegen mögen, gilt dies sicher nicht für die Juristinnen und Juristen, die als Volksvertreter in unsere Parlamente gewählt wurden. Ich begrüße ganz herzlich die Mitglieder des nordrhein-westfälischen Landtags, Frau Abgeordnete Andrea Christina Verpoorten und Herrn Abgeordneten Christian Möbius.

Nach Artikel 92 des Grundgesetzes wird die rechtsprechende Gewalt neben dem Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichten durch die Gerichte der Länder ausgeübt. An der Spitze der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern stehen die Landesarbeitsgerichte. Wir freuen uns, dass deren Spitzen den Weg nach Köln auf sich genommen haben, und begrüßen ganz herzlich - in der Reihenfolge der Entfernung ihres Dienstsitzes von Köln aus:

Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein Birgit Willikonsky

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen Prof. Dr. Albert Lipke

Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Hamm Kristina Göhle-Sander

Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Brigitte Göttling

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln a.D. Dr. Udo Isenhardt

Das Arbeitsgericht Köln ist zwar mit derzeit 20 Kammern das größte Arbeitsgericht in Nordrhein-Westfalen und hat mit der Stadt Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis einen bedeutenden Gerichtsbezirk zu befrieden. Verglichen mit den großen Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten nimmt sich das Arbeitsgericht Köln aber doch eher klein aus. Daher fühlen wir uns sehr geehrt, dass so viele Behördenleiter aus der großen Familie der Justiz heute zu uns gekommen sind. Ich begrüße ganz herzlich:

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln Johannes Riedel

Frau Präsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Dr. Ricarda Brandts

Herrn Präsidenten des Finanzgerichts Köln Benno Scharpenberg

Herrn Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf Helmut Plücker

Herrn Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Köln Ulf-Thomas Bender

Frau Präsidentin des Sozialgerichts Köln Beatrix Debus

Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf Dr. Andreas Heusch

Der akademische Nachwuchs für die Gerichte und Behörden rekrutiert sich nicht nur aus den Universitäten. Auch die Justiz und der öffentliche Dienst bieten innerhalb der reich blühenden rheinischen Hochschullandschaft eigene akademische Ausbildungen an. Ich begrüße ganz herzlich die Leiterin der Fachhochschule für Rechtspflege Frau Dr. Corinna Dylla-Krebs sowie die Leiterin der Kölner Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Frau Dr. Hanne Christiane von Danwitz.

„Der Kampf ums Recht“ – so lautet der Titel eines berühmten Vortrags des bedeutenden Juristen Rudolf von Jhering. Dieser Kampf findet im modernen Zweckbau des Arbeitsgerichts Köln an der Pohligstraße in Zollstock montags bis freitags, vorzugsweise aber dienstags bis donnerstags, auf der Sitzungssaaletage im ersten Stock statt. Wesentlich beteiligt sind die Parteivertreter aus der Rechtsanwaltschaft, den Gewerkschaften und den Verbänden. Allerdings wird die Auseinandersetzung in Köln zwar hart in der Sache, im persönlichen Umgang aber überwiegend mit bemerkenswerter Unverkrampttheit und Gelassenheit geführt. Der heutige Tag gibt daher die Gelegenheit, den hier anwesenden Prozessvertretern aus Anwaltschaft, Gewerkschaften und Verbänden, aus der Anwaltschaft stellvertretend

Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln Dr. Hubert van Bühren,

Frau Vorsitzende des Kölner Anwaltvereins Pia Eckertz-Tybussek

und vom Deutschen Anwaltverein Herrn Prof. Dr. Heinz-Josef Willemsen,

für die kooperative Zusammenarbeit herzlich zu danken.

Ein besonderer Gruß geht an die Menschen, die im Arbeitsgericht Köln Tag für Tag, sei es im Sitzungssaal oder in den Service-Einheiten, auf der Rechtsantragstelle oder im allgemeinen Innendienst, hauptberuflich oder ehrenamtlich, ihren persönlichen Beitrag dazu leisten, dass wir in Köln eine funktionierende Arbeitsrechtsprechung haben. Ich grüße alle Angehörigen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Köln.

Bitte erlauben Sie mir an dieser Stelle ein persönliches Wort: Hier in der Aula sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts anwesend, die Ihnen, sehr geehrter Herr Minister Kutschaty, persönlich dafür dankbar sind, dass Sie bereits kurz nach Ihrem Amtsantritt die Entfristung ihrer Arbeitsverträge ermöglicht haben. Es wäre schön, wenn wir trotz aller notwendigen Sparbemühungen auch denjenigen Kolleginnen, die nach wie vor nur über einen befristeten Arbeitsvertrag verfügen, eine Zukunftsperspektive eröffnen könnten. Zumal wir ansonsten gut ausgebildete und tüchtige Mitarbeiterinnen verlieren würden, wie wir sie bei steigenden Eingängen möglicherweise nur wenig Zeit später erneut suchen müssten.

Zum Abschluss möchte ich die Gelegenheit nicht versäumen, mich bei allen, die den heutigen Festakt mit vorbereitet haben und hier helfen, für ihr großes Engagement und ihren Ideenreichtum zu bedanken. Ohne Ihren überobligatorischen Einsatz wäre das nicht zu schaffen gewesen. Stellvertretend für alle darf ich hier Frau Regierungsoberinspektorin Claudia Prömpers vom Arbeitsgericht Köln und Herrn Regierungsdirektor Klaus Hermann vom Landesarbeitsgericht Köln erwähnen.

Ein großer Dank geht schließlich an die Universität zu Köln für die Unterstützung und an das Bläserquartett, das uns musikalisch durch den Vormittag begleitet:

Jonathan Nuss, Posaune

Lorenz Illian, Posaune

Mathias Illian, Posaune

Michael Geib, Tuba



Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Würdigung Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein**

### **Ich schwöre Gehorsam den Gesetzen, Treue dem Kaiser und verspreche, mein Amt mit Eifer und Redlichkeit auszuüben**

Wir schreiben den 8. August 1811. Im Rathaus von Köln haben sich 13 Männer versammelt. Sie stehen vor dem Unterpräfekten Klespe´ und leisten den Richter-Eid. Sie werden in das Richteramt eines neu geschaffenen Gerichts eingesetzt. Es ist der Geburtsakt einer Institution, die den Grundstein für nunmehr 200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln gelegt hat.



Zu diesem Jubiläum, das in der Tat Anlass für Dank und Glückwunsch bietet, gratuliere ich dem Arbeitsgericht Köln und überbringe die Grüße aller Richterinnen und Richter sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesarbeitsgerichts Köln und der Arbeitsgerichte des Bezirks.

### **Sehr verehrte Festgäste,**

die Arbeitsgerichtsbarkeit hier in Köln ist stolz auf ihre historischen Wurzeln, und sie kann es m. E. auch sein. 200 Jahre sind schon eine beachtliche Zeitspanne. Blickt man auf die Geburtsstunde zurück, so kommt einem aus heutiger Perspektive vieles fremd, anderes allerdings auch überraschend bekannt vor. So stand beispielsweise schon vor 200 Jahren „Fitness“ auf dem Programm. Friedrich Ludwig Jahn, der als Turnvater Jahn in die Geschichte einging, eröffnete 1811 in Berlin das erste Fitness-Studio, damals noch Turnplatz genannt. Und – noch aktueller - am 20.02.1811 erleidet Österreich einen Staatsbankrott. Papiergeld wird nur zu 20 % des Nominalwertes umgetauscht.

Es war damals in Deutschland – wieder einmal möchte man hinzufügen - eine Zeit kriegerischer Auseinandersetzungen. Und es sah zunächst gar nicht so aus, als ob das junge Gericht jemals ein hohes Alter erreichen würde. Denn unser Jubilar ist ein Besatzungskind. Besatzungskinder haben häufig eine schwierige Kindheit, da die Väter meist unbekanntem Aufenthalts von dannen gezogen sind. So auch hier. Allerdings ist aus vielen Besatzungskindern trotzdem etwas geworden. So auch aus unserem Arbeitsgericht. Die napoleonische Besatzungszeit hatte in Köln und den anderen besetzten Gebieten eine Reihe von Veränderungen gebracht. Im Rechtswesen wurde beispielsweise ein neues Gesetzeswerk, der Code Napoleon eingeführt, es wurden Handels- und Notarkammern gegründet und es wurde verordnet, dass die Gebäude mit Nummern, den Hausnummern, zu versehen waren. Aus dieser Zeit stammt übrigens die bekannte Kölner Hausnummer „4711“.

Zu den Neuerungen der napoleonischen Zeit gehörte auch die Gründung des besonderen Arbeitsgerichts, des Rates der Gewerbeverständigen (Conseil de prud' hommes). Das Dekret Napoleon's vom 26.04.1811 hat Herr Gäntgen bereits angesprochen.

Die eigentliche Initiative zur Gründung des Gerichts haben wir aber nicht Napoleon, sondern dem Kölner Oberbürgermeister - einem Ihrer Amtsvorgänger, Herr Roters – zu verdanken. Mit Unterstützung der Handelskammer und des Präfekten beantragte er bei der französischen Administration die Errichtung eines besonderen Gerichts für Streitschlichtungen und Streitentscheidungen im Bereich des Arbeitslebens nach dem Vorbild eines in Lyon 1806 gegründeten Gerichts. Sie, Herr Roters, sind damit quasi „Nachfahre“ des Gründungsbürgermeisters. Ich freue mich sehr, dass Sie heute unser Gast sind und gleich zu uns sprechen werden.

In Köln existierten zur damaligen Zeit bereits 166 Fabriken. Dort waren rund 7000 Arbeiter beschäftigt. Es blieb nicht aus, dass eine Reihe von Streitigkeiten entstanden. Napoleon folgte der Anregung aus Köln zur Gerichtsgründung sogleich. Denn schließlich hatten die Kölner Bürger ihm bei einem Besuch in der Stadt 1804 einen begeisterten Empfang bereitet.

Im jungen Alter von drei Jahren hätte die Existenz unseres Besatzungskindes allerdings frühzeitig enden können. Die französische Besatzungszeit endete nämlich schon 1814 und die Preußen übernahmen das Ruder. Doch unser Besatzungskind hatte Glück. Der preußische König Friedrich Wilhelm III., den Köln übrigens mit einem großen Reiterstandbild geehrt hat, handelte nach dem klugen Motto:

**„Ich will, dass das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde“.**

Die preußische Regierung erkannte die Vorteile des neuen Gerichts und führte es zunächst als „preußischen Rat der Gewerbeverständigen“ fort. 1844 erhielt das Gericht die Bezeichnung „königliches Gewerbegericht zu Cöln“. Ungeachtet großer Strukturveränderungen in der Justiz, die nach der Reichsgründung 1870 durch die Reichsjustizgesetze von 1876, nach Gründung der Weimarer Republik und nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland eintraten, das Arbeitsgericht – wie es seit 1926 hieß – blieb in Köln erhalten.

Köln ist damit die Stadt mit der ältesten durchgehenden Tradition von Arbeitsrechtssprechung in Deutschland, meine Damen und Herren. **Hier steht die Wiege der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland.** Die Düsseldorfer mögen es mir verzeihen, wenn ich an dieser Stelle anmerke, dass das Arbeitsgericht in Düsseldorf erst 1844, 33 Jahre später errichtet worden ist. Köln hat hier also die Nase vorn.

Herr Minister Kutschaty, ich freue mich über Ihre spontane Bereitschaft, dieses ganz besondere Jubiläum für Köln in einer Festrede und durch einen Festschriftbeitrag zu würdigen. Schön, dass Sie bei uns sind.

Wenn ich über die zentrale Bedeutung Kölns für die Arbeitsgerichtsbarkeit gesprochen habe, dann darf in diesem Zusammenhang unsere Universität nicht unerwähnt bleiben. Sie hat uns freundlicherweise den Tagungsort zur Verfügung gestellt - wir befinden uns damit auf historischem Boden. Der Kölner Universität kommt eine ganz entscheidende Rolle für die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Arbeitsrechts zu. Einer der größten und bedeutendsten Rechtswissenschaftler – Prof. Dr. Nipperdey – war hier Lehrstuhlinhaber. Als Mann der Wissenschaft wurde er zur zentralen Figur auch der Gerichtsbarkeit. Prof. Nipperdey war Gründungspräsident des Arbeitsgerichtsverbandes und wurde in den 50-iger Jahren erster Präsident des Bundesarbeitsgerichts und stand fast 10 Jahre an dessen Spitze. Es ist mir heute eine Ehre, dass die jetzige Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Frau Schmidt – trotz Papstbesuch in Erfurt – an unserer Festveranstaltung teilnimmt und zu uns sprechen wird. Herzlich willkommen, Frau Schmidt.

Den bedeutenden Ruf der Kölner Fakultät im Arbeitsrecht in jüngerer Zeit hat Prof. Dr. Hanau geprägt. Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit war er zeitweilig Rektor dieser Universität und auch er war Präsident des Arbeitsgerichtsverbandes und damit der Gerichtsbarkeit ganz besonders verbunden. Bei all seinen Ämtern fand er auch noch die Zeit, als ehrenamtlicher Richter beim Landesarbeitsgericht in Köln Recht zu sprechen. Über ihre Anwesenheit bei unserer Festveranstaltung, sehr geehrter Herr Prof. Hanau, freuen wir uns sehr. Als unser akademischen Lehrer und Doktorvater gilt dies für Herrn Gäntgen und mich ganz besonders.

Meine Damen und Herren,

von einem Gratulanten zu einer Geburtstagsfeier erwartet man gemeinhin Lob und Geschenke. Das erstere fällt mir leicht - das zweite ist schon schwerer.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Köln, aber natürlich nicht nur hier, sondern überall in unserer Republik erfreut sich großer Wertschätzung. Bereits 1876 bei der Beratung der Reichsjustizgesetze wurde die damals noch junge Gerichtsbarkeit von Seiten der Staatsregierung gelobt und man plädierte für ihre Beibehaltung. Hauptargument war, „die Gerichte brächten ein günstiges Ergebnis; von 100 Sachen würden ungefähr 70 durch Vergleich erledigt.“

Das gute Ansehen kam indes nicht von selbst. Es war die erfolgreiche Arbeit von Richterinnen und Richtern, die sich hier in Köln und anderen Städten im Interesse der Beschäftigten und der Unternehmer besonders engagierten. Nicht überall gelang dies gleichermaßen. So mussten etwa in Görlitz und Breslau Gerichte ihre Tätigkeit wieder einstellen. Der Autor der Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum des Gewer-

begerichts Köln, Heinrich Dahmen, sieht 1911 die Gründe für diese Entwicklung darin, dass die Gerichte eine mehr rechtsprechende als eine ausgleichende Tätigkeit entfaltet hätten und außerdem zu langsam und zu teuer gearbeitet hätten. Damit, meine Damen und Herren, hat Dahmen letztlich das Anforderungsprofil erfolgreicher Tätigkeit der Arbeitsgerichte aufgezeigt:

- eine hohe Streitschlichtungsquote
- schnelle Arbeit und
- geringe Kosten.

Dies gilt heute noch genauso wie damals. Arbeitsgerichte sind ein wichtiger und stabiler Faktor im Wirtschaftsleben. Sie schaffen sozialen Frieden, der für unsere Gesellschaft, insbesondere aber auch für eine florierende Wirtschaft unerlässlich ist. Wenn Sie vor einigen Wochen das Fernsehen um 22.00 Uhr eingeschaltet und dort eine Reportage über eine zu dieser Tageszeit noch laufende Gerichtsverhandlung beim hessischen Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit dem drohenden Fluglotsenstreik verfolgt haben, so wissen Sie, was ich meine.

Auch in der heutigen Zeit werden die Verfahren zügig und engagiert abgewickelt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Berufsrichterinnen und Richter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Arbeitsgericht Köln müssen pro Jahr rund 11.000 Klageverfahren bewältigen. Im Jahre 2003 waren es sogar über 15.400 Verfahren. Dies bedeutete über 900 Sachen pro Richter in diesem Jahr. Mehr als 80 % dieser Verfahren werden erstinstanzlich endgültig erledigt.

Und das zügig. Sie werden in der Regel innerhalb von drei bis vier Monaten abgewickelt. Die Quote der Verfahren, die durch Vergleich beendet werden können, ist auch aktuell unverändert hoch. So hatte das Arbeitsgericht Köln beispielsweise im Jahre 2010 eine Vergleichsquote von 57,41 %.

Trotz hoher Belastung werden die Verfahren bei dem Arbeitsgericht Köln mit großer Gewissenhaftigkeit betrieben. Alle, an welcher Stelle sie auch tätig sind, auf der Poststelle, in der Serviceeinheit, als Rechtspfleger oder als Richter, sie alle kümmern sich um die Belange der Rechtsuchenden und ihrer Prozessvertreter. Das Jubiläum gibt mir heute Gelegenheit, ihnen - und sie sind ja zum Teil bereits seit Mitte der 70-iger Jahre beim Arbeitsgericht in Köln tätig - meinen Dank auszusprechen.

Unterstützt wird das Gericht durch eine große Zahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter. Auch sie üben ihr Amt mit großer Gewissenhaftigkeit und Neutralität aus – ohne jedes Lagerdenken –. Sie sind unsere Brücke zur Praxis, die wir nicht missen möchten. Auch für Ihren Einsatz meinen besonderen Dank.

Meine Damen und Herren,



wenn ein Gericht eine lange Zeit erfolgreich tätig sein will, so gelingt das nur in Kooperation mit denjenigen auf der anderen Seite der „Richtertheke“. Ein gutes Verhältnis zu der Anwaltschaft, den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ist uns wichtig. Regelmäßiger Gedankenaustausch auch außerhalb des Gerichtssaals, etwa beim Frühlingsfest des Arbeitsgerichts zusammen mit dem Arbeitsrechtsausschuss des Kölner Anwaltsvereins, ist für das Selbstverständnis des Gerichts ebenso prägend wie die Treffen von Servicemitarbeitern des Gerichts mit Mitarbeitern aus Anwaltskanzleien. Verständnis für die jeweiligen Aufgabengebiete wird so gefördert und Möglichkeiten wechselseitiger Arbeitserleichterung ausgelotet.

Beleg für die gegenseitige Wertschätzung aller am Prozess Beteiligten ist nicht zuletzt die Unterstützung und die große Beteiligung an der aus Anlass des Jubiläums vorgelegten Festschrift. Ich möchte sie Ihrer Lektüre empfehlen. Mein herzlicher Dank gebührt dem Verleger Herrn Prof. Hey, der die Festschrift später noch näher vorstellen wird sowie allen, die daran mitgewirkt haben oder die Festschrift in anderer Weise unterstützt haben.

Meine Damen und Herren,

gestatten Sie mir abschließend noch eine kleine Notiz zur aktuellen Situation des Arbeitsgerichts und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Es wird zunehmend schwieriger, die hohe Zahl von Verfahren sachgerecht und in kurzer Zeit zu bearbeiten. Als Ursache gäbe es eine Reihe von Faktoren aufzuzählen, von denen einige sicherlich auch in der Podiumsrunde unter Leitung von Prof. Schunder – auch Ihnen ein herzliches Willkommen - eine Rolle spielen werden. Ich will mich – schon aus Zeitgründen - auf einen Faktor beschränken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden mit dem Fortschreiten der europäischen Harmonisierung sehr viel komplexer. Für die Richterinnen und Richter ist nicht mehr nur das nationale Recht relevant. Das mit dem Vertrag von Lissabon und der Charta der Grundrechte geschaffene Primärrecht strahlt aus, die europäische Rechtsetzung durch Verordnungen und Richtlinien ist ebenso relevant wie die immer weiter fortschreitende Rechtsprechung des EuGH und auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es gibt eine Fülle von Auslegungsfragen und Normkonflikten, die insbesondere die Arbeitsgerichtsbarkeit bewältigen muss. Und – meine Damen und Herren – das Arbeitsgericht als diejenige Instanz, die zuerst mit der Sache befasst ist, ist auch als erste bei der Problemlösung am Zug. Das bedeutet, die Bearbeitung der Verfahren wird komplizierter und damit steigt - ungeachtet der reinen Fallzahlen - die Belastung.

Hinzu kommt, dass es an einer geschlossenen Kodifikation im Bereich des Arbeitsrechts nach wie vor fehlt. Trotz eines entsprechenden Auftrages im Einigungsvertrag hat der Gesetzgeber sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten nicht zu einer Kodifikation durchringen können. Das Arbeitsrecht ist über viele Gesetze verstreut, in viele Teilregelungen zersplittert. Herr Prof. Hanau hat in seiner Festrede zum 50-jährigen Jahrestages der Errichtung des Bundesarbeitsgerichts im Jahre 2004 launig

in der Form, in der Sache aber umso entschiedener darauf hingewiesen, dass es ein schönes Geschenk und der ultimative Dank an das Bundesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichtsbarkeit wäre, wenn ein Arbeitsgesetzbuch oder wenigstens ein Arbeitsvertragsgesetz erlassen würde. Nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber würden es dem Gesetzgeber danken; zugleich würde damit auch das Ansehen des Standorts Deutschlands im Ausland verbessert. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist aus meiner Sicht daher in der von Goethe in Wilhelm Meisters Wanderjahren beschriebenen schwierigen Lage, nämlich **„einen tüchtigen braven Mann zu haben, der den Leuten Recht sprechen soll und vor lauter Recht nicht zur Gerechtigkeit kommen kann.“**

Es wäre wichtig, dass es hier zu Verbesserungen kommt und die Politik etwas mutiger wird.

Meine Damen und Herren,

zum Schluss möchte ich den Blick nochmals kurz auf den heutigen Geburtstag des Gerichts lenken - und damit auf die eingangs erwähnten Geburtstagsgeschenke. Einem Gericht ein Geburtstagsgeschenk zu machen – über das es sich auch noch freut – fällt nicht leicht. Ein besonders schönes Geschenk bekommt es auch bereits durch die Festschrift, die im Rahmen der heutigen Veranstaltung übergeben wird.

Gleichwohl habe ich noch ein kleines Geschenk mitgebracht. Ich möchte damit die Erinnerung an die Gründerzeit des ersten Gerichts vor 200 Jahren wach halten. Gleichzeitig soll es auch den Dank an seinen Direktor, Dr. Gäntgen, sowie an alle Richter und Mitarbeiter für ihren Einsatz zum Wohl der rechtsuchenden Bürger symbolisieren.

Leisten Sie weiterhin gute Arbeit. In diesem Sinne Glück auf und vor allem: ad multos annos Arbeitsgericht Köln. Nun darf ich Herrn Dr. Gäntgen zur Geschenkübergabe nach vorne bitten.



## Grußwort

### Oberbürgermeister der Stadt Köln Jürgen Roters

#### Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty,  
 sehr geehrter Herr Dr. Gäntgen,  
 sehr geehrter Herr Dr. vom Stein,  
 sehr geehrte Frau Schmidt,  
 meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, hier ein Grußwort sprechen zu können.

Selbstverständlich möchte ich zunächst einmal herzlich zum Jubiläum „200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln“ gratulieren. Je mehr ich meinen Vorrednern gelauscht habe, umso mehr bin ich davon überzeugt, dass es zwingend ist, dass ein Oberbürgermeister heute hier anwesend ist – insbesondere der aus Köln, die Stadt, in der die Wiege der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit gestanden hat. Und wenn dann gerade des beginnenden 19. Jahrhunderts gegeben hat, dass Herr Dr. Gäntgen heute eine Kopie des napoleonischen Dekretes aushändigt werden konnte, dann ist dies ein Zeichen der Verbundenheit zwischen der Stadt Köln und den hier der Oberbürgermeister die Grüße und die Gratulation ausrichtet – denn es gibt kaum eine Stadtgesellschaft, die so eng mit der verfassten Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit verbunden ist wie die Stadt Köln und ihrer Geschichte verbunden ist wie die Arbeitsgerichte es sind.



Dies erkennt man an der langen Historie, die eben aufgezeigt worden ist. Wenn wir uns 200 Jahre zurückversetzen, dann sehen wir, dass durch die französische Besetzung hier in Köln die Errungenschaften der Französischen Revolution zu uns ins Rheinland gebracht wurden: die bürgerlichen Freiheitsrechte und vor allem die Abschaffung des feudalen Ständestaates.

Auf diese revolutionären Zeiten folgten die napoleonischen – auch das haben wir eben gehört –, die eine gewisse Befriedung und Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung im Inneren gewährleisteten und den Gedanken von Freiheit und Gleichberechtigung in besonderer Weise im Blick hatten. Der Code Napoléon ist

eben schon angesprochen worden, der in unserer Stadt das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger untereinander, aber auch zur Rechtsprechung auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat. Alle Auswirkungen für das Leben hier in Köln sind auch schon beschrieben worden, bis hin zum Hinweis auf die Hausnummer 4711, die weit über unsere Grenzen hinaus international ein Zeichen für die enge Verbindung zwischen napoleonischer und heutiger Zeit setzt. Bis zur napoleonischen Zeit hatten noch die Jahrhunderte zählenden Zünfte ihre eigene Gerichtsbarkeit inne, die sie weiterhin zu verteidigen gedachten – auch um eine unabhängige Gerichtsbarkeit zu verhindern. Dies ist ihnen nicht gelungen, da der Kaiser auf Bitten des Rates und des Oberbürgermeisters der Stadt Köln im Jahre 1811 aufgefordert wurde, ein entsprechendes Dekret zu erlassen, von welchem wir eben gehört haben.

Im Anschluss nahmen am 12.08.1811 im Spanischen Bau des Rathauses am Rathausplatz 13 Vertreter der Kaufleute ihre Arbeit auf. Wenn wir uns vor Augen führen, in welchem Umfang damals diese Gerichtsbarkeit Vergleiche und einvernehmliche Streitschlichtung herbeigeführt hat, dann möchte man sagen, es wäre schön, wenn wir uns bei unseren Ratssitzungen, die ja heutzutage im Spanischen Bau stattfinden, daran orientieren würden; da erleben wir jedoch eher oft das Gegenteil.

Als Rat der Gewerbeverständigen und später als Königliches Gewerbegericht zu Köln sollte diese Institution in Köln noch über die Reichsgründung hinaus fortgeführt werden. Eben ist schon die Festschrift von Heinrich Dahmen erwähnt worden. Er macht deutlich, dass allein in der Zeit von August bis Ende 1811 213 Klagen bearbeitet wurden und zwar 194 durch Vergleich und 19 durch Urteil. Wir sehen auch heute, dass die Arbeitsrechtsprechung in besonderer Weise auf Güteverhandlung und auf Streitschlichtung ausgerichtet ist. Man darf sagen, dass dieses wichtige Element ihren Ursprung in der Kölner Tradition seit 1811 hat. Das ist ein Merkmal von Konsens, der erreicht werden kann, gerade wenn es darum geht, Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern miteinander auszugleichen.

Ein wirkliches beeindruckendes Beispiel in diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung aus dem Jahre 1840, die den Arbeitnehmern bei ausstehendem Lohn im Falle der Insolvenz ein Pfandrecht an den ihnen anvertrauten Stoffen einräumte. Auch das ist etwas, was ein Stückchen Selbstbewusstsein und Gerechtigkeitssinn dieses Gerichtes widerspiegelt.

Meine Damen und Herren,

die Kunst eines Grußwortredners, der an dritter Stelle zu Wort kommt, ist es, allzu viele Wiederholungen zu vermeiden. Deswegen bitte ich um Nachsicht, dass ich das, was meine Vorredner Ihnen schon mit viel wohlklingenderen Worten dargestellt haben, nicht noch einmal präsentiere.

Ich möchte Ihnen vielmehr sagen: Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft! Und auch wir als städtische Arbeitgeber sind in vielen Fällen auf ein gutes Einvernehmen mit den Arbeitsgerichten angewiesen.

Ich weiß, dass das Geschäft nicht immer ganz einfach ist. Es wird häufig gesagt, die Arbeitsrichter seien die Sozialarbeiter der Gerichtsbarkeit. Das hat möglicherweise einen ironischen Hintergrund, muss aber gar nicht so verstanden werden. Vielmehr wird die soziale Verantwortung für den Ausgleich im unserem Gemeinwesen von der Arbeitsgerichtsbarkeit in besonderer Weise unterstrichen. Und dafür möchte ich Ihnen ganz, ganz herzlich danken!

## **Grußwort** **Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt**

### Es gilt das gesprochene Wort

Napoleon, der kleine Gefreite. Mit der französischen Revolution stieg er zum republikanischen Kaiser auf, seine Kriege hielten Europa in Atem. Aber, er trug auch entscheidend zur Modernisierung der europäischen Staaten bei. Und auch hier in Köln hat er Spuren hinterlassen. Den Kölner Bürgerinnen und Bürgerin bescherte er vor mehr als 200 Jahren den Code Civil und damit bürgerliche Freiheiten, Rechtsschutz für das Eigentum und Vertragsfreiheit für die Wirtschaft. Und eben diesem Napoleon verdankt die Arbeitsgerichtsbarkeit des 21. Jahrhunderts ihre Wurzeln und Strukturen und Köln die heutige Feierstunde.

Wie kam es dazu? Auf dem Weg nach Italien war der tatendurstige Napoleon im Jahre 1805 in Lyon mit dem Wunsch der dortigen Handelskammer nach einem Gewerbegericht konfrontiert worden. Die dortigen Seidefabrikanten litten sehr unter der Behandlung gewerberechtlicher Streitigkeiten durch die ordentlichen Gewerbegerichte. Deren Verfahren waren schwerfällig, die Kosten zu hoch und den Zivilrichtern fehlte es an Ahnung von gewerberechtlichen Zusammenhängen. Bei einem Effizienzfanatiker wie Napoleon stießen solche Klagen naturgemäß auf offene Ohren. Sie führten binnen kurzem zur Errichtung der conseils de prud'hommes (Rat der Gewerbesachverständigen), eine zunächst von Arbeitgebern später gemeinsam mit Arbeitnehmern getragene Eigengerichtsbarkeit. Deren Verfahren begann mit einer obligatorischen Güteverhandlung in einem Vergleichsbüro. Dort wurde mindestens jeden zweiten Tag in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr getagt; die Parteien konnten spontan und ohne jede Ladung erscheinen. Schlug die Einigung fehl, erging bis zu einem Streitwert von zunächst 60 Franc ein endgültiges Urteil.



Dieses Konzept überzeugte auch die Kölner und führte 1811 durch napoleonisches Dekret zur Einführung eines Rates der Gewerbesachverständigen. Damit waren auch die bis heute wichtigsten Strukturprinzipien der Arbeitsgerichtsbarkeit festgelegt: Eigenständigkeit, die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter, Berufsrichter, die mit den Besonderheiten des Arbeitsrechts vertraut sind und es mit Gespür für die besondern Konfliktlagen des Arbeitslebens anwenden. Nach wie vor gültig sind auch die ursprünglichen Verfahrensgrundsätze: geringe Kosten, obligatorischer Einigungsversuch, Beschleunigungsgebot, Verfahrensvereinfachung.

Meine Damen und Herren,

einige der hier Weilenden sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Sie erfüllen dort eine wichtige Aufgabe. Im Gerichtssaal haben sie ein oft entscheidendes Wort mitzureden. Ihre Beteiligung stellt sicher, dass das Gericht den Sachverhalt besser versteht, die Besonderheiten und Vielschichtigkeiten der jeweiligen Berufs- und Wirtschaftskreise erfasst und die Interessen der Betroffenen berücksichtigt. Das trägt in hohem Maße zur Akzeptanz der Rechtsprechung und damit zum Rechtsfrieden bei.

Unsere ehrenamtliche Richterinnen und Richter stehen mit beiden Beinen im Arbeitsleben. Das erlaubt es ihnen, lebensnahe Vorschläge zur Lösung arbeitsrechtlicher Konflikte zu machen. Schon sprichwörtlich geworden ist ein Vergleichsvorschlag, den sich ein ehrenamtlicher Richter in einem Prozess um ein Arbeitszeugnis ausdachte. Es ging um einen Auszubildenden in einer Fleischerei. Er ließ gelegentlich Knochen aus dem Betrieb mitgehen und verlangte dennoch, im Zeugnis als „ehrlich“ bezeichnet zu werden. Die Gratwanderung zwischen Wahrheit und Wohlwollen glückte dank der Mitwirkung eines feinsinnigen ehrenamtlichen Richters. Dieser schlug die Formulierung vor: Herr X war ehrlich (,) bis auf die Knochen.

Meine Damen und Herren,

unsere Ehrenamtlichen opfern Zeit und Geld für die Gemeinschaft auf. Dafür sei ihnen ausdrücklich gedankt. Nicht wenige von ihnen tragen auch mit wissenschaftlichen Beiträgen zur Rechtsentwicklung im Arbeitsrecht bei. Das kenne ich aus keiner anderen Gerichtsbarkeit. Es ist ebenso etwas besonderes wie die bei vielen ehrenamtlichen Richtern anzutreffende Bereitschaft, auf regionaler Ebene den Gedanken- und Meinungsaustausch mit der Arbeitsgerichtsbarkeit vor Ort zu suchen und zu pflegen. Auch das ist nicht selbstverständlich und aller Ehren und aller Anerkennung wert.

Meine Damen und Herren,

die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ist in erster Linie den Besonderheiten des Arbeitsrechts geschuldet. Das heutige Arbeitsrecht wird aber von Vielen als kompliziert, undurchschaubar und unkalkulierbar empfunden. Verlangt wird deshalb nach einem arbeitsrechtlichen System, das auch ohne die Hilfe von Arbeitsrechtsexperten und kiloschweren Kommentaren verständlich und handhabbar ist. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen: Dieses Bedürfnis teilen wir Richterinnen und Richter. Auch wir wünschen uns, dass Gesetzgebung wohlüberlegt erfolgt. Auch wir freuen uns, wenn wir für unsere Fälle einfache, klare, leicht anzuwendende Grundsätze vorfinden können. Doch auch insoweit gilt es von einer Lebenslüge Abschied zu nehmen. Rechtsregeln und gerichtliche Entscheidungen knapp und in einer einfachen und verständlichen Sprache zu formulieren ist nicht allein eine Frage

gesetzgeberischen und richterlichen Wollens oder Könnens. Das Recht ist ja nicht, jedenfalls nicht hauptsächlich, deshalb kompliziert, weil die Juristen es so wollen. Seine Komplexität ist meistens eine Folge des Bemühens um Einzelfallgerechtigkeit und Flexibilität. Und da die Welt, in der wir leben, nicht nur wegen der zunehmenden Technisierung und Globalisierung immer komplizierter wird, kann auch das Recht nicht so einfach sein, wie es in früheren Zeiten unter Napoleon vielleicht einmal war.

Meine Damen und Herren,

die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und die des Arbeitsrechts prägt aber auch das Berufsbild des Arbeitsrichters. Er muss in seinem Rechtsgebiet mehr sehen als einen Konflikt zweier gleichberechtigter Vertragspartner. Er muss mit den Asymmetrien des Arbeitslebens umgehen können und sie nach Recht und Gesetz austarieren. Arbeitsrichter müssen nicht nur in der Lage sein, die Mehrzahl der Streitenden von den Vorzügen einer interessengerechten gütlichen Einigung zu überzeugen. Sie müssen auch im Stande sein, das Gebot der Rechtssicherheit mit dem der Einzelfallgerechtigkeit in Einklang zu bringen. Diese hohe Kunst wird ihnen gerade in Beendigungsstreitigkeiten abverlangt, wenn das pralle Berufsleben auf abstrakte Rechtsregeln trifft und zu entscheiden ist, ob etwa ein Köbes 100 Glas Kölsch arbeitstäglich trinken darf, ohne seinen Arbeitsplatz zu verlieren, ob die Sekretärin, die für die Gäste des Chefs bestimmten Buletten verzehren darf, eine Kassiererin fremde Pfandbons einlösen darf oder ein Muslime das Einräumen alkoholhaltiger Getränke verweigern darf. Die Ergebnisse ihrer Rechtsfindung führen in der Gesellschaft häufig zu lebhaften Debatten, nicht weil die Fälle skurril sind, sondern weil das Ergebnis der Rechtsanwendung das Gerechtigkeitsgefühl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und letztlich auch das unseres Gesellschaft berührt.

Meine Damen und Herren,

die Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit kann mit Stolz auf eine 200jährige Arbeitsrechtsprechung zurückblicken. Derzeit bewältigen 20 Richterinnen und Richter mehr als 11.000 Verfahren, die meisten davon durch gütliche Einigung. Vor allem die Arbeitsgerichte haben es verstanden mit ihrer Rechtsprechung den sozialen Frieden zu wahren und damit zum Wohlstand dieses Landes beizutragen. Natürlich, die Entscheidungen sind oft genug umstritten. Häufig genug stehen sie in Mitten kontrovers geführter sozial- und gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen. Die Einen erleben sie als sozialpolitisch fortschrittlich, sozialstaatlich zwingend und als Gebot der Menschenwürde im Arbeitsleben. Andere wiederum sehen in ihnen weitgehende Beschränkungen unternehmerischer Freiheiten mit negativen Folgen für die Arbeitsmarktlage. Doch erinnert sei an dieser Stelle an die Worte des Kölner Arbeitsrechtlers Prof. Peter Hanau. Dieser hat anlässlich des 40. Jahrestages des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeführt: „Eine Rechtsordnung, die sich eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit leistet, drückt damit aus, dass sie dem Humanen, den materiellen und ideellen Bedürfnissen des Menschen in



besonderer Weise verpflichtet ist. Dies ist der zu verwirklichende Anspruch an die Arbeitsgerichtsbarkeit in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“. So ist es!

Ad multos annos

**Festvortrag  
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kutschaty, MdL**

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede,

die Feier, zu der wir uns heute zusammengefunden haben, könnte wohl an keinem passenderen, würdigeren Ort ausgerichtet werden. 200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln und die Universität zu Köln sind eng und vielfältig verbunden. Es erscheint heute nur noch als Fußnote der Geschichte, dass es derselbe Mann war, der für die Eine den Grundstein gelegt und für die Andere das - vorläufige - Ende besiegelt hat - Napoleon Bonaparte. Er löste zwar die Kölner Universität zugunsten einer Ausbildungsstätte niedrigeren Ranges auf. Er war es aber auch, der Köln in das Rur-Departement eingliederte.

Dadurch wurden die in Frankreich gebildeten Räte der Gewerbeverständigen auch in den französisch verwalteten Gebieten Deutschlands errichtet - 1811 in Köln. Die Räte wurden zum Vorbild für die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland. Deswegen darf hier mit gutem Recht der zweihundertste Geburtstag der Arbeitsrechtsprechung gefeiert werden. Ihre Wurzeln sind freilich älter und reichen zu den Zünften des Mittelalters zurück. Deswegen kann es auch kein Zufall sein, dass in Köln nicht nur einer der ersten Vorläufer der Arbeitsgerichte in Deutschland belegt ist, sondern mit der Zunft der Bettdeckenweber auch eine der ersten Zünfte.



Aber nicht nur in Bezug auf die Arbeitsrechtsprechung, sondern auch darüber hinaus kann Köln als Justizstandort auf eine bemerkenswerte Geschichte verweisen. Die Stadt ist heute Sitz von elf Gerichten und Behörden der nordrhein-westfälischen Justiz, darunter das Arbeitsgericht Köln und das Landesarbeitsgericht Köln. Im Vergleich zählt die Arbeitsgerichtsbarkeit zu den kleinen Gerichtsbarkeiten des Landes. Sie wird deswegen stolz darauf sein, dass sie in Köln ihren zweihundertsten Geburtstag acht Jahre früher als das große Oberlandesgericht feiert. Sie begegnet ihm täglich als Nachbar an der Blumenthalstrasse.

Für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der mit Köln verbundene fruchtbare arbeitsrechtliche Austausch ein Glücksfall. Es ist nicht übertrieben zu

sagen, dass arbeitsrechtliche Beiträge aus Nordrhein-Westfalen und aus Köln in Deutschland hohes Ansehen genießen. Zur nordrhein-westfälischen Justizverwaltung gehört die Arbeitsgerichtsbarkeit erst seit 1998, bis dahin war die Arbeitsverwaltung des Landes zuständig. Die Arbeitsgerichtsbarkeit hat ihre Gestalt immer wieder neu gebildet. Vor gut 65 Jahren wurde begonnen, ihre aktuelle Form zu gestalten. Neben vielen weiteren interessanten Themen wird in der Festschrift, die der Verlag Dr. Otto Schmidt heute übergibt, die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit beschrieben. Sie ist vielen Bedürfnissen gerecht geworden: Sie hat soziale Kämpfe in rechtliche Bahnen gelenkt. Sie hat das Autonomiebedürfnis der am Arbeitsleben Beteiligten gestillt. Sie hat als Ersatzgesetzgeber zur Befriedigung sozialer Schutzbedürfnisse fungiert. Vor allem aber hat sie bis heute schnell, preiswert und lebensnah sozialen Frieden gesichert.

Anrede,

an dieser Stelle möchte ich mich auf zwei grundsätzliche Aspekte konzentrieren, die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu jeder Zeit von Bedeutung waren. Damit wiederum sind sie zeitlos - das Richterbild der Arbeitsgerichtsbarkeit und ihre Eigenständigkeit.

Das Richterbild der Arbeitsgerichtsbarkeit ist von wesentlicher Bedeutung für ihr Ansehen und damit ihre Akzeptanz. Herausragendes Merkmal der Arbeitsgerichtsbarkeit ist seit ihren Anfängen die Beteiligung ehrenamtlicher Richter in allen Instanzen. Damit fand und findet auch auf der Richterbank Ausdruck, dass die am Arbeitsleben Beteiligten selbst entscheiden. An den Arbeitsgerichten und an den Landesarbeitsgerichten sind die ehrenamtlichen Richter in der Mehrzahl. Sie können nach den Regeln des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes den Vorsitzenden überstimmen. Schon die nicht unübliche Begrifflichkeit des "Laienrichters" wird der Realität in der Arbeitsgerichtsbarkeit nur wenig gerecht. Die ehrenamtlichen Richter sind häufig beruflich eingehend mit Arbeitsrecht befasst, z.B. als Betriebsratsvorsitzender oder Personalleiter. Dort sitzen auch immer wieder Mitglieder der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zusammen.

In ihrer arbeitsgerichtlichen Spruchpraxis sammeln sie Rechtserfahrungen über die Regelungen, die sie tariflich oder betrieblich selbst anwenden oder sogar verhandeln. Ein weiterer Gesichtspunkt tritt hinzu: Die Sicherung sozialen Friedens ist untrennbar mit der Richterbank der Arbeitsgerichtsbarkeit verbunden. Sozialer Friede kann nur dann hergestellt werden, wenn beide Parteien Vertrauen in die Rechtsfindung haben. Dieses Vertrauen hängt insbesondere aus Sicht der Parteien unmittelbar mit den handelnden Personen zusammen, oft sogar von diesen ab. Wer mit erfahrenen Praktikern des Arbeitsgerichtsverfahrens spricht, der weiß, dass dem Spruchkörper im Einzelfall ein Autoritätszuwachs zukommen kann, wenn ein erfahrener Beisitzer "seiner Seite" die Überlegungen der Kammer nahebringt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Schmidt,

Ihr Amtsvorgänger Dieterich hat als Präsident des Bundesarbeitsgerichts darauf hingewiesen, dass für Außenstehende kaum vorstellbar ist, mit welcher Unabhängigkeit und Differenziertheit die meisten ehrenamtlichen Richter votieren. Erfahrene Tatsachenrichter bestätigen - selbstverständlich unter Wahrung des Beratungsgeheimnisses -, dass die wenigsten Entscheidungen streitig fallen.

An ihren Entscheidungen zeigt sich, dass sie ihre richterliche Unabhängigkeit in der Regel auch als inhaltliche Unabhängigkeit von der sie entsendenden Gruppe verstehen. Dieser Umstand vermittelt ein Richterbild, das maßgeblich zur Sicherung des sozialen Friedens durch die Arbeitsgerichtsbarkeit beiträgt.

Zum Ende seiner langen Amtszeit als Präsident des Bundesarbeitsgerichts sprach Kissel 1994 von einer engen sachlichen und personellen Verzahnung der Arbeitsgerichtsbarkeit mit dem Arbeitsleben. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Ein besseres Attest kann einer Gerichtsbarkeit nicht ausgestellt werden, als dass sie tief in der gesellschaftlichen Realität verhaftet ist. Das gilt erst recht, wenn wir bedenken, dass wir den 200. Geburtstag der Arbeitsrechtsprechung feiern. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nahe dran am Arbeitsleben, nicht nur, aber besonders durch ihre ehrenamtlichen Richter. Die Justizverwaltung tut gut daran, sie als kostbare Ressource zu behandeln.

Weit grundlegender als das Bild des ehrenamtlichen Richters hat sich das Bild des Vorsitzenden Richters in der Arbeitsgerichtsbarkeit gewandelt. Zum Verständnis aller, die den Wandel nicht unmittelbar begleitet haben, lohnt ein Blick zurück.

In der Nachkriegszeit bestanden gelegentlich Zweifel an der Qualifikation. Das war Folge der Kontrollratsgesetzgebung, nach der der arbeitsgerichtliche Vorsitzende kein Berufsrichter sein musste, sondern zur richterlichen Aufgabenwahrnehmung fähig und in Arbeitsangelegenheiten besonders befähigt. Diese Regel war der Tatsache geschuldet, dass 1946 nicht genügend - ich zitiere - "...einwandfrei demokratische Richter..." gefunden wurden. Bei der Eröffnungsveranstaltung der Arbeitsgerichte der "Nord-Rheinprovinz" sagte 1946 der Vertreter der Gewerkschaften, Oberbürgermeister Brisch: "Die verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitsgerichten, die heute eröffnet werden, ist zurückzuführen auf den Mangel geeigneter Persönlichkeiten...". Der Präsident des Landesarbeitsamtes Scheuble fügte hinzu, man müsse "froh sein, für Köln einen geeigneten Herrn als Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gefunden" zu haben. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Wir finden genügend geeignete Herren und nicht weniger geeignete Damen. Obwohl wir hier im selbstbewussten Köln feiern, erlauben Sie mir den zusätzlichen Hinweis: Das gilt auch für Hamm - und Düsseldorf!

1961 waren diese Schwierigkeiten überwunden und die Möglichkeit, als Nichtjurist Vorsitzender zu werden, durch eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes abgeschafft. Es blieben jedoch Zweifel an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden.

Dazu trug der weite Gestaltungsspielraum im Arbeitsrecht bei. Der berühmte Göttinger Arbeitsrechtslehrer Gamillscheg stellte fest: "Der Richter ist der eigentliche Herr des Arbeitsrechts. Er wertet selbst, und er prüft die Wertungen des Normgebers." Diese Freiheit führte dazu, dass Arbeitsrichtern von interessierter Seite vorgehalten wurde, sie hätten "einen sozialpolitischen Touch", es handele sich gar um Sozialromantiker. Solche Äußerungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der sozialpolitischen Spannungen des behandelten Rechtsgebietes erklärlich. Arbeitsrecht ist zum großen Teil Arbeitnehmerschutzrecht, so dass es nicht verwundern darf, wenn die Rechtsdurchsetzung als arbeitnehmerschützend verstanden wird. Einen objektiven und aktuellen Blick auf die Berufsrichter der Arbeitsgerichte hat im Jahr 2009 das von Jan Philipp Reemtsma geleitete Hamburger Institut für Sozialforschung geworfen. Danach ist das moderne Richterbild der Arbeitsrichterschaft davon gekennzeichnet, dass Arbeitsrichter sich zwar als mitdenkende und einmischende politische Subjekte sehen. Eine über den Einzelfall hinausgreifende gesellschaftsgestalterische Funktion und Verantwortung lehnen sie aber ab. "Das Politische" dient sogar als "eine Art identitätsstiftende Antithese für arbeitsrichterliche Selbstverständnisse." Nach meiner Auffassung ist ein solches Selbstbild Beleg eines tiefen, vom Rechtlichen in das Persönliche hinüberreichenden Verständnisses des Gewaltenteilungsgrundsatzes.

Ein solches Bild der Arbeitsgerichtsbarkeit stimmt aus Sicht der nordrhein-westfälischen Justizverwaltung mit den von ihr definierten Anforderungsprofilen für Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter überein. Neben den vielfältigen anspruchsvollen juristischen Anforderungen gehört zur Sach- und Fachkompetenz: Die Prüfung der Möglichkeit eigener Voreingenommenheit und der Abwehr von Einflussnahmen und Einflussmöglichkeiten. Das Verständnis für soziale und politische Zusammenhänge. Die tagespolitische Informiertheit, Erfahrung im Arbeitsleben, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Auch Zivilcourage gehört ausdrücklich dazu. In der tatsächlichen Einstellungspraxis der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalens finden diese Umstände seit geraumer Zeit Berücksichtigung. So konnte Nordrhein-Westfalen ausgezeichnete Juristen gewinnen, die wertvolle Vorerfahrungen aus dem Arbeitsleben mitbringen und deswegen von den Parteien als "Richterpersönlichkeiten" anerkannt werden. Die Anforderungsprofile sehen den modernen Arbeitsrichter als jemanden, der jedes Verständnis für sozialpolitische Zusammenhänge hat, sich aber nicht als Sozialpolitiker versteht. Er braucht dieses Verständnis nicht nur, damit seine Vergleichsvorschläge Akzeptanz finden. Er braucht es, weil er täglich erlebt, dass die Parteien und Beteiligten durch ihre Vereinigungen gestützt werden. Deren Interessenlagen muss er kennen und verstehen.

Das gesellschaftlich notwendige und gesetzlich normierte Ziel der Herstellung eines Konsens erreicht er nur, wenn er die rechtstechnischen Mittel des Zivilrichters mit sozialpolitischer Kompetenz und emotionaler Intelligenz anwendet.

Das von mir beschriebene Bild eines Arbeitsrichters, sowohl des ehrenamtlichen wie des Berufsrichters, ist das Bild einer eigenständigen Richterpersönlichkeit. Sie erhebt sich nicht über andere Richter, aber hebt sich von anderen Richtern durch spezifische Anforderungen ihres Amtes ab. Dem entspricht unsere derzeitige Gerichtsorganisation, in der die Arbeitsgerichtsbarkeit als eine von vier Fachgerichtsbarkeiten verankert ist. In der Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit wurde immer die Frage nach ihrer Eigenständigkeit gestellt. Sie ist - historisch betrachtet - Produkt der Unzufriedenheit der Beteiligten mit der Befassung ihrer Angelegenheiten durch die allgemeine Gerichtsbarkeit.

Die Befürworter der Eigenständigkeit waren im Lauf der Jahrhunderte mal Arbeitgeber, mal Arbeitnehmer und oft beide Seiten. In der sozialpolitischen Kampfphase zu Beginn des 20. Jahrhunderts forderten die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie die Eigenständigkeit, gegen die Unternehmerverbände sowie die Juristen- und Richtertage.

Als Kompromisslösung sah das Arbeitsgerichtsgesetz 1926 eine selbständige erste Instanz und die Angliederung der weiteren Instanzen an die ordentliche Gerichtsbarkeit vor. Freilich dauerte deren demokratisches Wirken nur wenige Jahre. Bei der (Wieder)Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit der Nord-Rheinprovinz 1946 erinnerte als Vertreter der Arbeitgeber Fabrikant Wilhelm Vorwerk zwar an die "Neigung" der Arbeitgeber zur Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit, gleichwohl bescheinigte er, sie hätten sich "im Sinne einer gütlichen Einigung praktisch gut bewährt... Ganz allgemein betrachtet, ist die Wiedererrichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit dankbar zu begrüßen."

Anrede,

in jüngerer Vergangenheit flammte die Diskussion über eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten eher von Seiten der Justizverwaltungen auf, auch um Geld zu sparen. Jüngstes Beispiel solcher Überlegungen ist die gemeinsame Initiative der Landesjustizminister von Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt vom 29. August 2011. Ihr Ziel ist die Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Sie soll zum Thema der Justizministerkonferenz im November in Berlin werden.

Zentraler Grund solcher Überlegungen ist der Wunsch nach einem flexibleren Personal- und Sachmitteleinsatz. Das ist ein Argument, das nicht nur die Verwaltungs- und die Sozialgerichtsbarkeit betrifft. Es führt deshalb vor Augen, unter welchen Rechtfertigungsdruck die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit kommen könnte, wenn andere Gerichtsbarkeiten ihre Eigenständigkeit verlieren.

Es ist an vielen Stellen auch der politischen Diskussion darauf hingewiesen worden, dass die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen würden. Dem kann ich nur beitreten. Wir als nordrhein-westfälische Landesregierung haben uns schon 2010 im Koalitionsvertrag deutlich positioniert. Dort wurde jedem Ansatz, der einen möglichen Abbau von Rechtsschutzgewährung und sozialstaatlichen Verfahrensansprüchen bewirken könnte, eine eindeutige Absage erteilt. Ich selber trete an jeder geeigneten Stelle dafür ein, dass die Eigenständigkeit der bestehenden Gerichtsbarkeiten ein wertvolles Gut ist, das nicht zur Disposition stehen darf. Diskussionen über eine Zusammenlegung würden zudem vormodern anmuten. An der Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit und ihrem Richterbild ist abzulesen, dass bei zeitgemäßer Betrachtung alte Vorurteile von Bord geworfen werden können. Die Arbeitsgerichtsbarkeit leistet einen hocheffizienten Beitrag für den sozialen Frieden.

Wer in Landesjustizverwaltungen meinen würde, eine Zusammenlegung führe zu mehr Einsatzflexibilität bei weniger Kosten, der mag die Justizverwaltung mit der Gesundheitsverwaltung vergleichen: Auch im Gesundheitswesen muss gespart werden. Wer aber im Krankenhaus die Augenklinik mit der Inneren Medizin zusammenlegen möchte, um Chefarztstellen zu sparen und die Ärzte flexibler einzusetzen, der wird am Ende seinen Unternehmenszielen nachhaltig schaden. Wer sonst Interesse an einer arbeitgeberfreundlicheren Rechtsprechung hat und meint, eine Zusammenlegung trage dazu bei, ist im Irrtum. Es mag sein, dass das Ergebnis eines Kündigungsschutzprozesses im Einzelfall weniger gut abzusehen ist als gewünscht. Wer dem abhelfen will, muss aber die Gesetze ändern und nicht die Gerichtsbarkeiten. Weniger Spezialisten führen nicht zu mehr Sicherheit. Es würde auch der Wert einer sehr schnellen Gerichtsbarkeit unterschätzt. Sie ermöglicht ihre vielleicht manchmal ungeliebten, aber schnell befriedenden Vergleiche nur auf der Grundlage spezieller - eben eigenständiger - Anforderungen an Sachkunde und Richterpersönlichkeit.

Anrede,

die Arbeitsrechtsprechung in Köln ist 200 Jahre alt. Das Geburtstagskind ist alt, aber kerngesund. Die Arbeitsgerichtsbarkeit hat sich nach 1945 zu einem Motor des sozialen Friedens entwickelt. Die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen gratuliert herzlich und ist froh, sie als eigenständige Gerichtsbarkeit in bester Verfassung zu sehen.

## Übergabe der Festschrift

Prof. Dr. Felix Hey Verlag Dr. Otto Schmidt

Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,  
sehr geehrte Frau Präsidentin Schmidt,  
sehr geehrter Herr Präsident vom Stein,  
sehr geehrter Herr Direktor Gäntgen,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit dem heutigen Tag, mit dem Moment, den wir jetzt ansteuern, der Übergabe der Festschrift, erscheint im Verlag Dr. Otto Schmidt dieses Buch mit dem Titel „200 Jahre Arbeitsrechtsprechung in Köln von 1811 – 2011“.



Werfen wir kurz einen Blick auf dieses Buch. Was kann an dem Inhalt besonders interessant sein? Gibt es einen roten Faden, der durch dieses Buch führt?

Das Buch ist – überwiegend von Arbeitsrechtlern verfasst – ein arbeitsrechtliches Buch. Arbeitsrecht, das haben Sie am heutigen Vormittag schon empfunden, ist Richterrecht. Arbeitsrecht ist Richterrecht, das reicht vom Arbeitskampfrecht bis hin zu dem – ich möchte einmal sagen – freundschaftlichen Dialog der deutschen Arbeitsgerichte mit dem Europäischen Gerichtshof in Fragen der Diskriminierung, des Urlaubs und des Betriebsübergangs.

Deswegen muss es in der Festschrift auch um Fragen des Betriebsüberganges gehen; zwei Aufsätze, teilweise mit grenzüberschreitender Tendenz, befassen sich mit diesem Thema. Auch um das Thema des Kündigungsschutzes, der heute Morgen schon in kontroverser Art diskutiert wurde, muss es in einer solchen Festschrift gehen, denn sie will ja in dieser Hinsicht ein wissenschaftliches Werk sein und zur Rezeption, zur Rezipitur im arbeitsrechtlichen Diskurs anleiten.

Und wie sich das für eine ordnungsgemäße rechtswissenschaftliche Festschrift gehört, enthält sie auch historische Betrachtungen, rechtstatsächliche, rechtssoziologische Untersuchungen und man kann fast in Anlehnung an den Rechtsphilosophen Hegel – wir kommen damit zu den Preußen – sagen: Herr Hanau hat auch einen Aufsatz zum Geist des Gerichtes beigeleitet. Wie es auch bei einer rechtswissenschaftlichen Festschrift üblich ist, gibt es auch ein Foto des zu Feiernden, man kann so sagen: mehrere Fotos, wo Sie die Architektur eines dann meistens 70 oder 80 Jahre alten Rechtswissenschaftlers am Eingang der Festschrift betrachten können,



findet sich hier in der Festschrift ein Aufsatz über die Kölner Arbeitsgerichtsgebäude, um sich auch optisch dem Gericht nähern zu können.

Aber haben wir damit den roten Faden schon gefunden? Arbeitsrecht ist Richterrecht. Dieser Satz lenkt den Blick auch in eine ganz andere Richtung, nämlich auf die Menschen, die diese Rechtsprechung verwirklichen. Wir denken an die Berufsrichter, an die ehrenamtlichen Richter, aber auch an all die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gericht, die für eine glaubwürdige, eine vertrauenswürdige, eine effiziente Rechtsprechung sorgen. Und dass das eine Besonderheit darstellt über die ordentliche Gerichtsbarkeit hinaus, das mag auch schon dem Gedanken bei der Gründung 1811 zugrunde gelegen haben.

Und deswegen befassen sich auch die große Mehrzahl der Aufsätze mit den Menschen, mit den Persönlichkeiten, die an diesem Gericht tätig sind, die in Wirklichkeit die zu Feiernden sind, denn einer 200 Jahre alten Institution kann man die Festschrift nicht übergeben, es bedarf der Menschen, die gewürdigt werden und deren Tätigkeit gewürdigt wird. Es geht um die Menschen, die in der Geschichte tätig waren, es werden die einzelnen Zeitläufe beleuchtet, es werden wichtige Vertreter der Gerichtsbarkeit namentlich und ihrer Persönlichkeit in den Aufsätzen hervorgehoben und es wird auch eine Arbeitsplatzbeschreibung aus Sicht eines jungen Richters gewürdigt.

Und darin sehen wir den entscheidenden Blick, den das Buch haben kann. Über ein rein rechtswissenschaftliches Festschriftenbuch hinaus gibt es einen Einblick, wie sich Arbeitsgerichtsbarkeit, wie sich Arbeitsrechtsprechung tatsächlich vollzieht. Diese emotionale Komponente, so sagen es die modernen Managementlehren, sind es ja, die einen erst verstehen lassen, was da wirklich passiert. Arbeitsrecht ist Richterrecht. Wenn wir diese Festschrift jetzt übergeben, dann soll das auch ein Wort des Dankes enthalten.

Diesen Dank spreche ich namens des Verlages aus, auch insbesondere unserer verantwortlichen Programmbereichsleiterin Frau Dr. Beck, der die Arbeit an diesem Buch mit Ihnen Spaß gemacht hat. Der Dank gilt zu allererst den Autoren, die diese Beiträge, auf die wir eben geschaut haben, verfasst haben, die keine Mühe und keine Zeit gescheut haben, zu recherchieren, Fotos zu sammeln, Eindrücke zu sammeln, um dieses Buch Wirklichkeit werden zu lassen.

Der Dank gilt selbstverständlich auch denen, die darüber hinaus zum Entstehen des Buches beigetragen haben. Das sind sowohl die Sponsoren, das sind aber auch viele fleißige Hände auf allen Ebenen der Entstehung eines solchen Buches, die es Wirklichkeit werden lassen.

Ein ganz besonderes Wort des Dankes gilt aber Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Gäntgen. Sie haben mit von Anfang an großem Engagement, einer hervorragenden Übersicht, die wesentliche Arbeit bei der Entstehung dieses Buches geleistet. Und

die Begeisterung, die Sie diesem Projekt anheim werden lassen, die hat sich auf alle Beteiligten, die an dem Buch mitgewirkt haben, ganz offensichtlich übertragen.

Deswegen, wenn man sagen kann, das Buch ist ein Teil des Arbeitsrechts, haben auch Sie persönlich den Satz „Arbeitsrecht ist Richterrecht“ in Ihrer Arbeit, die Sie überobligatorisch hier geleistet haben, Wirklichkeit werden lassen.

Ich übergebe Ihnen jetzt dieses Buch als der – ja – persönliche Repräsentant des zu Feiernden. In Ihrem Vorwort schreiben Sie, dass Sie sich schon auf den 300. Geburtstag freuen. Der geordnete Ablauf dieser Veranstaltung verbietet es, dass wir darauf jetzt noch so lange warten. Trotzdem gratuliere ich Ihnen sehr, sehr herzlich zu Ihrem 200. Geburtstag, wünsche dem Arbeitsgericht Köln eine allzeit glückliche Hand und dem zu seinen Ehren erschienenen Buch den verdienten Erfolg.

Vielen Dank!